

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

DER GEMEINDE SEEHEIM-JUGENHEIM

[mit der Satzungsänderung: § 3 Abs.7 am 24.03.1994, § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 1, 3, 5 und 6, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 u. 3 am 22. Juni 1995, § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs.1 § 3 Abs. 5 vom 17.12.1998, § 3 Abs. 5 u. § 5 Abs. 1 S. 2 vom 24.02.2000 und vom 08.11.2001]

Aufgrund der §§ 5, 21 Abs. 1, 27, 35 Abs. 2, 61 Abs. 2, 82 Abs. 2 und 86 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534), hat die Gemeindevertretung in Seeheim-Jugenheim am 24. März 1994 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 15,30 € pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Die Gewährung des Durchschnittssatzes erfolgt nur bei Sitzungen und Dienstgeschäften, die an den Wochentagen Montag bis Freitag bis 18.00 Uhr oder an Samstagen bis 13.00 Uhr dauern.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Alten, Kranken, Behinderten und Kindern entstehen.
- (4) Entstehen den in Absatz 1 genannten Personen durch Teilnahme an Sitzungen für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Familienangehörigen Kosten, so werden diese Kosten gegen Nachweis erstattet. Ausgeschlossen hiervon sind Ehegatten und Verwandte 1. Grades. Erstattet werden bis zu 5,10 € je angefangene Betreuungsstunde, aber max. 20,50 € je Sitzung.

§ 2

Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten gleichen Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG). Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge werden die Sätze nach der Verordnung des Hessischen Ministers des Innern über die Gewährung von Wegestreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstfahrten und Dienstgängen in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Bei mehrtägigen Dienstreisen werden Tage- und Übernachtungsgelder nach dem Hessischen Reisekostengesetz (HRKG) - Stufe 1 - gewährt.
- (3) Fahrten der/des Behindertenbeauftragten außerhalb der Gemeinde Seeheim-Jugenheims bedürfen der Zustimmung der/des Bürgermeisters/in.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, sowie für Sonderveranstaltungen, die die Arbeit der Gemeindegremien betreffen, folgende Aufwandsentschädigungen:

Mitglieder der Gemeindevertretung	12,80 €
ehrenamtliche Beigeordnete	12,80 €
Mitglieder der Ortsbeiräte	12,80 €
Mitglieder des Ausländerbeirates	12,80 €
Mitglieder des Seniorenbeirates	12,80 €
Mitglieder des Jugendparlaments	12,80 €
gewählte Mitglieder der Betriebskommission	12,80 €
sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	12,80 €
Mitglieder des Wahlausschusses	12,80 €
Mitglieder des Wahlvorstandes bei Wahlen	25,60 €

Bei Waldbegehungen und Bürgerversammlungen entsteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Verdienstausfall.

- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtiger Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung	61,40 €
stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung	12,80 €
Ausschußvorsitzende	25,60 €
Fraktionsvorsitzende	38,40 €
ehrenamtliche Beigeordnete	30,70 €
die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher der Ortsbezirke Malchen, Ober-Beerbach, Balkhausen	25,60 €
das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates	25,60 €
das vorsitzende Mitglied des Seniorenbeirates	25,60 €
das vorsitzende Mitglied des Jugendparlamentes	25,60 €
die/den Behindertenbeauftragten	25,60 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Vertritt eine ehrenamtliche Beigeordnete oder ein ehrenamtlicher Beigeordneter die Bürgermeisterin/den Bürgermeister als dessen Stellvertreter/in im Amt, so erhalten sie für jeden Kalendertag eine Aufwandsentschädigung von 25,60 € zuzüglich nachgewiesenen Verdienstaufalles.
Dauert die Vertretung länger als 30 aufeinander folgende Kalendertage, beträgt die Aufwandsentschädigung pro Kalendertag ab dem 31. Kalendertag 1/30 von 75% des monatlichen Grundgehaltes des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.
Ab dem 31. Tag der Vertretung wird kein Sitzungsgeld nach Abs. 1 und 2 gewährt.
- (6) Nimmt eine ehrenamtlich Tätige/ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Absatz 1 genannten Betrages begrenzt.

- (7) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 12,80 €

Schriftführerinnen oder Schriftführer, die nicht Beschäftigte der Gemeindeverwaltung Seeheim-Jugenheim sind, erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 38,40 €

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind 36 Fraktionssitzungen

§ 5

Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.
- (2) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. Sie bedürfen der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.

Wenn für Veranstaltungen dieser Art Teilnahmegebühren anfallen, können diese erstattet werden, sofern die Veranstaltung zur Fortbildung im Zusammenhang mit dem Mandat dient.

Der Höchstbetrag für die Erstattung von Teilnahmegebühren wird auf jährlich 204,50 € festgesetzt.

- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn der Haupt- und Finanzausschuß in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 3 eingewilligt hat.

Das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung entscheidet über seine Teilnahme selbst.

- (4) Die jährliche Erstattung für Klausurtagungen wird auf 127,80 € pro Fraktionsmitglied (§ 4 Abs. 2) begrenzt.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlußfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- 2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlußfrist von einem Jahr bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemißt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim vom 15.07.1985 einschließlich der Änderungen vom 22.02.1990 und 07. April 1992 außer Kraft.

Seeheim-Jugenheim, den 29. März 1994

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Seeheim-Jugenheim

(Müller)
Bürgermeister